

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Dr. Harald Schlüter, MLE
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Stellv. Vors. Westfälischer Verein für Erbrecht e.V.

1. Einleitung

Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten stellen für jeden eine große Herausforderung dar, da man sich mit einer Lebenssituation beschäftigen muss, die man sich nur ungern vorstellt.

Ist man sich im Vollbesitz seiner Kräfte sicher, dass man keine Magensonde wünscht, mag dies in der unmittelbaren Behandlungssituation ganz anders sein.

Deshalb ist es wichtig, sich vor der Errichtung einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht umfassend zu informieren, sich selbstkritisch zu prüfen und die einmal gefällte Entscheidung regelmäßig zu überprüfen.

2. Patientenverfügung

Unter Patientenverfügungen versteht man Anweisungen an behandelnde Ärzte, bestimmte Eingriffe oder Behandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Sie sind dann sinnvoll, wenn der Patient nicht mehr ansprechbar ist. Die Wünsche von Ehegatten, Verwandten und Freunden sind für den behandelnden Arzt, z.B. eines Kompatienten, nicht bindend. Er muss sie nicht einmal berücksichtigen.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte dankbar sind, wenn sie den Willen des Patienten aufgrund einer Patientenverfügung ermitteln können, da sie

eine wertvolle und bindende Entscheidungsgrundlage ist, wenn der Patient nicht mehr für sich selbst sprechen kann.

Sonst besteht das Risiko, dass der tatsächliche Wille des Patienten nicht mehr festgestellt werden kann, da er sich nicht mehr äußern kann. Es mag dann zu Behandlungsverläufen kommen, in die der Patient bei Bewusstsein nicht eingewilligt hätte.

In den Medien tauchen immer wieder Fälle auf, in denen sich Angehörige vor Gericht gegenüberstellen, wenn Wachkomapatienten über einen langen Zeitraum hinweg u.a. durch eine Magensonde und begleitende Behandlung am Leben erhalten werden, obwohl ein Wiedererwachen nach menschlichem Ermessen nicht zu erwarten ist. Diese Konfliktsituation kann durch die Errichtung einer Patientenverfügung vermieden werden.

Daneben besteht auch ein wirtschaftliches Interesse an einer solchen Verfügung, da die Familienangehörigen bei Fällen der vorstehend beschriebenen Art zum Unterhalt herangezogen werden und teilweise die nicht unbeträchtlichen Behandlungskosten übernehmen müssen. Soweit die Fortsetzung der Behandlung nicht dem Willen des Patienten entsprochen hätte, wäre dieses Unterhaltsrisiko, welches bis zur Aufzehrung des Familienvermögens gehen kann, vermieden worden.

Inhalt einer solchen Vorsorgevollmacht kann z.B. die Zustimmung zu oder Ablehnung der passiven Sterbehilfe, der indirekten Sterbehilfe, des Behandlungs- oder Ernährungsabbruchs, des Behandlungsverzichts bei Demenz oder der Behandlungsverzicht bei Dauerkoma sein.

Hinsichtlich der passiven Sterbehilfe ist zu beachten, dass der BGH in den Fällen des Behandlungsabbruchs eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung fordert, um eine Kontrollinstanz überprüfen zu lassen, ob sich dieser Wille des Behandlungsabbruchs tatsächlich aus der Patientenverfügung ergibt.

Patientenverfügungen können grundsätzlich formfrei errichtet werden. Es empfiehlt sich jedoch die Schriftform, allein aus Beweis Zwecken. Auch mag einer der diversen bei Institutionen und im Internet erhältlichen Vordrucke Verwendung finden. Dies ist in Standardsituationen auch sachgerecht. Ob der konkrete Fall tatsächlich eine Standardsituation widerspiegelt, muss jeder für sich entscheiden.

Die Auffassung, Patientenverfügungen müssten in regelmäßigen Abständen unterzeichnet werden, ist falsch. Zur Sicherheit mag jedoch in die Patientenverfügung eine Erklärung aufgenommen werden, wonach ausdrücklich auf wiederholtes Unterzeichnen nach erstmaliger Errichtung der Patientenverfügung verzichtet wird.

Die notarielle Beurkundung ist eine in der Praxis häufige Vorgehensweise, da durch sie nicht nur die inhaltliche Richtigkeit, sondern auch die Geschäftsfähigkeit des Errichtenden bewiesen wird.

Soweit man sich entschieden hat, eine Patientenverfügung zu errichten, empfiehlt es sich zunächst den Hausarzt aufzusuchen, um mit ihm die einzelnen mit dem Behandlungs- und Sterbevorgang verbundenen Risiken zu besprechen. Erst wenn man sich darüber abschließend eine Meinung gebildet hat, welche der unterschiedlichen Behandlungsweisen man ausschließen möchte, sollte das Gespräch mit einem Juristen gesucht werden, der diese persönliche Entscheidung in hinreichend konkrete Formulierungen fasst, um dem Willen auch bestimmt genug Ausdruck zu verleihen.

Eine solche Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, z.B. indem die Urkunde vernichtet wird. In der unmittelbaren Behandlungssituation zählt allein der tatsächlich geäußerte Wille, sei es auch nur durch ein Kopfnicken. Erst wenn der konkrete Wille des Patienten nicht mehr ermittelt werden kann, findet eine Patientenverfügung Anwendung.

Dabei kommt es nicht selten zu Auslegungsproblemen, da die Patientenverfügung zu unkonkret formuliert wurde. Patientenverfügungen, die auf einen menschenunwürdigen Zustand, eine auswegslose Lage oder ein unerträgliches Leben abstellen, sind nicht hinreichend bestimmt und können dem behandelnden Arzt unmöglich einen Anhaltspunkt für den Willen des Patienten geben.

Ist nun eine Patientenverfügung errichtet worden, sollte diese auch hinterlegt werden. Nur dadurch ist auch das Auffinden im Fall der Fälle sichergestellt. Bei notariellen Urkunden befindet sich immer die Urschrift in der Urkundenrolle des Notars. Erforderliche Abschriften und weitere Ausfertigungen können jederzeit erteilt werden. Gut aufgehoben sind Patientenverfügungen u.U. auch bei Verwandten und Freunden oder etwa der Leitung eines Pflegeheimes. Sinnvoll ist auf jeden Fall ein Hinweis in der Geldbörse, wo eine Patientenverfügung hinterlegt wurde, damit diese auch aufgefunden wird.

Nicht sinnvoll ist die Hinterlegung im Safe mit einer Geheimnummer.

Derzeit werden mehrere Gesetzesentwürfe über Patientenverfügungen diskutiert. Sie verankern die Regelungen zu Patientenverfügungen im Betreuungsrecht und gießen die Rechtsprechung des BGH in weiten Teilen in Gesetzesform. Der wichtigste Unterschied betrifft die sog. „Reichweitenbegrenzung“ wonach sich Patientenverfügungen auf irreversibel tödliche Krankheiten beschränken sollen. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Aber noch in dieser Legislaturperiode ist mit der Verabschiedung eines Gesetzes zu rechnen.

3. Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigt jemand eine Vertrauensperson, ihn dann zu vertreten, wenn er nicht mehr selbst für sich sprechen kann. Sie macht regelmäßig die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers überflüssig.

Eine Vorsorgevollmacht ist dann sinnvoll, wenn eine Person Verantwortung nicht nur für sich, sondern auch für andere Personen trägt. So empfiehlt es sich z.B. für einen Einzelunternehmer oder alleinigen Geschäftsführer-Gesellschafter einer GmbH, eine durchdachte Vorsorgevollmacht zu errichten, wenn im Falle seines vorübergehenden gesundheitlichen Ausfalls die Vertretung des Unternehmens nicht sichergestellt ist. Dabei kann es sinnvoll sein, die Vorsorgevollmacht zu unterteilen im Hinblick auf die Vertretung in unternehmerischen Angelegenheiten und im Hinblick auf private, z.B. die Gesundheitsversorgung betreffenden Angelegenheiten. Soweit es die unternehmerischen Angelegenheiten anbelangt, spricht vieles dafür, eine Person aus einem Beirat zu bevollmächtigen, die durch die regelmäßigen Tagungen des Beirates mit den aktuellen Unternehmensinterna vertraut ist. Im Idealfall mag auch der Ehegatte bevollmächtigt werden, soweit er über die erforderliche Qualifikation verfügt. Anderenfalls sollte sich dessen Bevollmächtigung nur auf die privaten Bereiche beschränken und die Erteilung der Bankvollmacht vorher sichergestellt werden.

Inhalt der Vorsorgevollmacht kann also zum einen die Erteilung einer Generalvollmacht sein oder einer speziellen Vollmacht z.B. hinsichtlich der Gesundheit und Pflege, der Vertretung vor Gericht, vor Behörden und Banken.

Die Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich formfrei errichtet werden, bedarf jedoch der Beurkundung, wenn sie auch zu beurkundungspflichtigen Geschäften berechtigt, wie z.B. der Grundstücksübertragung. Sie erlischt mit Widerruf, Vernichtung der Urkunde oder dem Tod,

wenn sich nicht aus der Urkunde ergibt, dass sie auch über den Tod hinaus erteilt wurde, was sich regelmäßig empfiehlt. Weil die Eröffnung letzter Verfügungen und die Erteilung eines Erbscheines Monate dauern kann, sollte dem Erbanwärter eine über den Tod hinaus wirkende Vorsorgevollmacht erteilt werden.

Regelmäßig ist zu empfehlen, dass neben der Vorsorgevollmacht auch das Grundverhältnis geregelt wird, weil die Vollmacht das rechtliche „Können“ festlegt und der das Grundverhältnis regelnde Vertrag das rechtliche „Dürfen“. Durch einen entsprechenden Vertrag wird der Vertretene vor Missbrauch der Vertretungsmacht geschützt, da er oder seine Erben ggf. einen Schadensersatzanspruch gegen den Vertreter haben. Soweit der Vertreter nicht aus dem Familien- oder Freundeskreis stammt, ist die Vereinbarung einer Vergütung angebracht.

Weil Vertrauen gut, Kontrolle besser ist, sollte ein Kontrollbevollmächtigter bestellt werden. Diesem können umfangreiche Auskunfts- und Einsichtsrechte eingeräumt werden, was der Sicherung der Interessen des Vertretenden dient.

Auch die Vorsorgevollmacht ist zu hinterlegen, um ihr Auffinden sicherzustellen. Es empfiehlt sich eine Hinterlegung bei dem Rechtsanwalt oder Notar bzw. der Familie und Freunden, soweit der Bevollmächtigende diese hat.

Eine Hinterlegung in dem neu eingerichteten Archiv der Bundesnotarkammer ist im Hinblick auf die u.U. zu befürchtende Bestellung eines Betreuers empfehlenswert, da das Vormundschaftsgericht dort regelmäßig anfragt, ob eine Vorsorgevollmacht hinterlegt wurde.

4. Fazit

Die mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten verbundenen Interessen und Fragestellungen sind mannigfaltig. Der Versuch, die regelmäßig unbekannte Lebenssituation durch Standardformulierungen zu erfassen, ist nicht zu empfehlen. Sie wird der besonderen Interessenlage eines Patienten, der nicht mehr für sich sprechen kann, aus meiner Sicht nicht immer gerecht.

<http://www.srd.net/>